

Zweckvereinbarung

Die Gemeinde Böhen, vertreten durch Herrn 1. Bgm. Bernd Schäfer
und der Markt Ottobeuren, vertreten durch Herrn 1. Bgm. Peter
Heil

schließen gemäß Art. 8 ff des Gesetzes über die kommunale
Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) -KommZG- folgende

Zweckvereinbarung

über den Bau und Betrieb eines Abwasserkanales von Böhen zur Kläranlage in
Hawangen

§ 1

Allgemeines

Der Zweckverband Abwasserverband Ottobeuren/Hawangen bestehend aus dem Markt Ottobeuren und der Gemeinde Hawangen, betreibt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 524 der Gemarkung Hawangen eine Sammelkläranlage. Diese Sammelkläranlage ist bereits so dimensioniert, dass sie neben den Abwässern des Marktes Ottobeuren und der Gemeinde Hawangen auch die Abwässer der Gemeinde Böhen mit aufnehmen kann.

Die Gemeinde Böhen beabsichtigt daher, zum Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern aus der Gemeinde Böhen in die Sammelkläranlage Hawangen spätestens jedoch zum 1. Januar 1996 dem Abwasserverband Ottobeuren/Hawangen beizutreten. Da jedoch mit dem Beitritt ein mit dem Gebiet der VG Ottobeuren deckungsgleicher Zweckverband entstehen würde, dessen Aufgaben ebenso gut die VG Ottobeuren erfüllen kann und somit ein Beitritt der Gemeinde Böhen nicht möglich ist, ist beabsichtigt, dass der Abwasserverband aufgelöst wird (Kraft Gesetzes).

Gleichzeitig wird die Gemeinde Böhen ihre Aufgaben zur ordnungsgemäßen Klärung ihrer Abwässer durch Zweckvereinbarung auf die VG Ottobeuren übertragen. Auch hier sichert der Markt Ottobeuren bereits jetzt zu, einer entsprechenden Zweckvereinbarung zuzustimmen.

§ 2

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde Böhen errichtet und betreibt um die Abwässer aus der Gemeinde Böhen der Sammelkläranlage Hawangen zuführen zu können, zwischen Böhen und Eldern einen Abwasserkanal (Sammler). Der genaue Verlauf des Abwasserkanales ist aus dem dieser Zweckvereinbarung als Anlage 1 beigefügten Lageplan zu entnehmen.

§ 3

Umfang des Benutzungsrechtes

- (1) Der Markt Ottobeuren ist berechtigt, das im Gebiet all seiner Ortsteile, die an diesen Kanal anschließbar sind, anfallende Abwasser durch besondere Abwasserkanäle dem Abwasserkanal der Gemeinde Böhen zuzuleiten.

zu

- (1) Die Zuleitung von Niederschlagswasser ist unzulässig, soweit nicht Mischkanalisation besteht.
- (2) Ist die Kläranlage Hawangen aufgrund höherer Gewalt durch Betriebsstörungen oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände oder aufgrund behördlicher Verfügungen an der Ableitung oder Beseitigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindert, so ruht die Verpflichtung der Gemeinde Böhen zur Abwasserableitung ganz oder teilweise, bis die Hindernisse beseitigt sind.

Die Gemeinde Böhen darf ferner die Abwasserableitung über ihren Abwasserkanal zu Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten zeitweise unterbrechen oder beschränken.

Unterbrechungen oder Beschränkungen werden dem Markt Ottobeuren vorher mitgeteilt.

- (3) Die Höchstmenge des von der Gemeinde Böhen abzuleitenden Abwassers wird vorläufig bis zum Vorliegen des vom Wasserwirtschaftsamt Krumbach genehmigten Entwurfes wie folgt festgesetzt.

OT Böhen 500 EGW bei 60 g BSB₅/E .d

= 30 Kg BSB₅ /d

Bei Regenwetter darf maximal der 3-fache Trockenwetterabfluss dem Abwasserkanal (Überleitungskanal) der Gemeinde Böhen zugeleitet werden.

- (4) Eine Erhöhung der Höchsteinleitungsmenge durch Ortsteile des Marktes Ottobeuren über das Verhältnis 83:17 hinaus bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Böhen. Der Markt Ottobeuren ist verpflichtet die gewünschte Erhöhung der Gemeinde Böhen rechtzeitig anzuzeigen. Die Gemeinde Böhen darf die Zustimmung nicht verweigern, wenn durch die beabsichtigte Erhöhung der Abwasserkanal der Gemeinde Böhen nicht überlastet wird und der Markt Ottobeuren sich verpflichtet, den Baukostenanteil (§ 8) entsprechend zu erhöhen.

§ 4

Anschluss an den Abwasserkanal

- (1) Die Trasse des Abwasserkanales der Gemeinde Böhen wird durch die Gemeinde Böhen festgelegt. Für die Trasse im Bereich des Gemeindegebietes des Marktes Ottobeuren räumt die Gemeinde Böhen dem Markt Ottobeuren ein Mitspracherecht ein.
- (2) Die Übernahmestellen sind im beiliegenden Lageplan (Anlage 2) der zum Bestandteil dieser Zweckvereinbarung erklärt wird, dargestellt.

Der Anschluß wird durch die Gemeinde Böhen oder dem von ihr beauftragten Unternehmer auf Kosten des Marktes Ottobeuren ausgeführt.

§ 5

Messeinrichtungen

- (1) Zur Messung der anfallenden Abwassermenge werden Messeinrichtungen eingerichtet.
- (2) Vor der erstmaligen Einleitung von Abwasser aus dem Gebiet des Marktes Ottobeuren errichtet und unterhält die Gemeinde Böhen auf ihre Kosten eine Messeinrichtung.
- (3) Vor Einleitung in die Kläranlage in Hawangen errichtet und unterhält der Markt Ottobeuren auf seine Kosten eine Messeinrichtung.
- (4) Beide Messeinrichtungen müssen folgende Vorgaben erfüllen:
Messung der Schmutzwassermenge und des BSB5 Gehaltes.
- (5) Die Anschlusskanäle des Marktes Ottobeuren werden vom Markt Ottobeuren auf seine Kosten hergestellt und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum des Marktes Ottobeuren.

§ 6

Benutzung des Abwasserkanales

- (1) Für die Ableitung von Abwasser aus der Gemeinde Böhen, bzw. die Einleitung von Abwasser aus dem Markt Ottobeuren finden die Bestimmungen der §§ 14, 15 und 16 der Mustersatzung zur Entwässerungssatzung des Bayer. Staatsministeriums des Innern (AllMB1. 1988 S. 565) in der jeweils geltenden Fassung oder die an deren Stelle tretenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.
- (2) Der Markt Ottobeuren hat bereits für seinen Kernbereich eine der Mustersatzung entsprechende Satzung erlassen.
Der Markt Ottobeuren verpflichtet sich, die Satzung für die Ortsteile zu erweitern, die angeschlossen werden können.
- (3) Die Gemeinde Böhen und der Markt Ottobeuren werden in den Abwasserkanal ihr Abwasser in einer solchen Beschaffenheit ableiten bzw. einleiten, dass Bestand, Funktion, Betrieb und Unterhaltung des Abwasserkanales als auch der Kläranlage Hawangen - einschl. Schlammbehandlung und Verwertung - nicht bestimmungswidrig beeinträchtigt werden. Dabei wird vorausgesetzt, dass sowohl die Gemeinde Böhen, der Markt Ottobeuren als auch der Träger der Kläranlage die der Abwasserbeseitigung dienen, Anlagen und Einrichtungen entsprechend den behördlichen Anordnungen und Auflagen, sowie den Merkblättern des ATV ordnungsgemäß betreiben und unterhalten.

Sowohl der Abwasserkanal der Gemeinde Böhen, als auch die Anschlusskanäle des Marktes Ottobeuren sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zu reinigen, wobei die hierbei anfallenden Sandrückstände nicht der Kläranlage Hawangen bzw. dem Abwasserkanal zugeleitet werden dürfen.

Die Gemeinde Böhen ist berechtigt, den Beginn der Abwassereinleitung durch den Markt Ottobeuren solange zu verweigern, bis die vorstehend genannten Auflagen erfüllt sind.

§ 7

Haftung

- (1) Der Markt Ottobeuren haftet für alle Schäden, sowie andere Folgen, die sich durch eine
 - a) Überschreitung der zulässigen Benutzungsanteile (§ 3)
 - oder
 - b) schädliche Abwasserbeschaffenheit (§ 6)verursacht; er stellt die Gemeinde Böhen insoweit von Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Die Gemeinde Böhen kann gegen den Markt Ottobeuren keine Schadensersatzansprüche oder solche auf Minderung des anteiligen Betriebskostenbeitrages geltend machen, die auf höherer Gewalt, Streiks oder Betriebsstörungen beruhen, soweit der Markt Ottobeuren die notwendige Sorgfalt angewendet hat.
- (3) Über die Ursache des Schadens ist im Zweifelsfalle ein Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Krumbach einzuholen, das für beide Vertragsteile bindend ist.

Die Kosten des Gutachtens trägt der Verwaltungsteil, der nach dem Gutachten den Schaden zu vertreten hat. Ist der Schaden durch keinen Vertragsteil zu vertreten, so werden die Kosten von den Vertragsteilen je zur Hälfte getragen.

§ 8

Baukostenbeiträge

- (1) Auf die nicht durch staatliche Förderung gedeckten Gesamtkosten des Abwasserkanales der Gemeinde Böhen ab Gemeindegrenze (erstmalige Einleitung) bis Eldern entrichtet der Markt Ottobeuren an die Gemeinde Böhen einen einmaligen Baukostenbeitrag in Höhe von 17 v.H..

Die Gesamtkosten umfassen

- a) die Grunderwerbskosten und Entschädigungen
- b) die Kosten der Planung und Bauleitung
- c) die Baukosten des Abwasserkanales

Der Baukostenbeitrag wird spätestens nach Abschluss der Baumaßnahme fällig. Die Gemeinde Böhen kann entsprechend dem Baufortschritt Abschlagszahlungen verlangen.

Sämtliche Zahlungen werden innerhalb von vier Wochen nach Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällig. Die Zahlungsaufforderung für die Schlussrate (10 v.H.) ergeht erst nach der sachlichen und rechmerischen Feststellung der Schlussrechnung der Maßnahme.

Werden die Zahlungsraten nicht rechtzeitig beglichen, so ist die Gemeinde Böhen berechtigt, vom Fälligkeitszeitpunkt bis zum Eingang der Zahlung Zwischenzinsen in Höhe des Zinssatzes für allgemeine Kapitalmarktdarlehen zu berechnen.

- (2) Da damit zu rechnen ist, dass die zu erwartende staatliche Förderung nicht entsprechend dem Baufortschritt ausbezahlt wird, übernimmt auch der Markt Ottobeuren den auf ihn treffenden anteiligen Zuschuss.

Die sonstigen Bestimmungen des Abs. 1 sind hier sinngemäß anzuwenden.

Nach Eingang der staatlichen Förderung erstattet die Gemeinde Böhen dem Markt Ottobeuren den auf diesen entfallenden anteiligen Zuschuss.

§ 9

Weitere Baukostenbeiträge

- (1) Die Kosten für eine Erweiterung des Abwasserkanales, die aufgrund eines erhöhten Abwasseranfalles in einer Gemeinde notwendig wird, hat die Gemeinde zu tragen, der die Erweiterung zugute kommt.

Ist eine Erweiterung durch beide Gemeinden bedingt, so werden die Kosten zwischen den Gemeinden im Verhältnis der Abwasserkapazitäten, die der Erweiterung zugrundegelegt werden, aufgeteilt.

- (2) Ist eine Erneuerung des Abwasserkanales notwendig, sei es auf der gesamten Länge der gemeinsamen Nutzung oder auch in Teilbereichen, so werden die entstehenden Kosten durch Regelungen in erneuten Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien aufgeteilt.

Ist mit der Erneuerung gleichzeitig eine Erweiterung verbunden, so werden die Kosten entsprechend Ziffer 1 Abs. 2 aufgeteilt.

§ 10

Betriebskosten, Benutzungsentgelt

- (1) Der Markt Ottobeuren übernimmt 50 v.H. der Betriebskosten des gemeinsam genutzten Abwasserkanales der Gemeinde Böhen.

Zu den Betriebskosten gehören die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt. Nicht zu den Betriebskosten gehören Abschreibungen sowie Verzinsung des Anlagenkapitals

- (2) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) Die vom Markt Ottobeuren zu entrichtenden Betriebskosten, einschl. des Verwaltungskostenanteiles eines Jahres wird von der Gemeinde Böhen bis spätestens 30. September des darauffolgenden Jahres aufgrund der Betriebskostenabrechnung festgestellt. Das jährl. Benutzungsentgelt wird zwei Wochen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- (4) Der Markt Ottobeuren verpflichtet sich, Vorauszahlungen auf das Benutzungsentgelt in Höhe von 1/4 des jährlichen Benutzungsentgeltes des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes zu entrichten. Die Vorauszahlungen sind jeweils am Ende eines jeden Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig, . Die Vorauszahlungen für den 1. Abrechnungszeitraum werden geschätzt.
- (5) Die Gemeinde Böhen gewährt dem Markt Ottobeuren auf Verlangen jederzeit Einsicht in sämtliche Unterlagen für die Berechnung des Benutzungsentgeltes.

§ 11

Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung kann jeder der Vertragsteile das Landratsamt Unterallgäu anrufen, dessen Entscheidung für die Vertragsteile bindend ist. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche nach § 7 und für Zahlungsansprüche nach §§ 9 und 10.

§ 12

Inkrafttreten. Dauer der Zweckvereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 1.3.1994 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Jeder der Vertragsteile kann die Zweckvereinbarung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 5 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.
- (3) Wird diese Zweckvereinbarung aufgehoben, so findet zwischen den Vertragsteilen eine Auseinandersetzung statt, die eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung des betroffenen Gebietes gewährleistet.

Ottobeuren, 01.03.1994
Markt Ottobeuren

Böhen, den 22.02.1994
Gemeinde Böhen

Heil, Bürgermeister

Schäfer, Bürgermeister

Vereinbarung zwischen dem Markt Ottobeuren und der Gemeinde Böhen
wegen Bau des Abwasserkanals von Böhen nach Ottobeuren

1. Der Markt Ottobeuren gewährt der Gemeinde Böhen einen Zuschuß in Höhe von 50%2 der tatsächlich anfallenden durch Zuschüsse ungedeckten Kosten für den Bau des Hauptsammler ab der Gemeindegrenze Böhen bis zum Ortsteil Eldern des Marktes Ottobeuren. Die Kosten ab Eldern werden vom Markt Ottobeuren alleine getragen.
2. Berechnungsgrundlage sind die tatsächlich anfallenden Kosten, auch solche die nicht zuwendungsfähig sind von Planungskilometer 0,000 bis 3,105 gemäß dem diesem Vertrag beigefügten Lageplan.
3. Bei nicht rechtzeitigem Eingang der Zuschüsse bzw. bei anfallenden Kosten, die die eingegangenen Zuschüsse übersteigen werden die Rechnungen im Verhältnis 50 : 50 aufgeteilt und bezahlt.
4. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn die Baumaßnahme abgeschlossen und abgerechnet ist.
5. Diese Vereinbarung wurde am 01.03.94 vom Gemeinderat des Marktes Ottobeuren und am 21. Februar 1994 vom Gemeinderat der Gemeinde Böhen genehmigt.
6. Beide Vertragsteile erhalten eine Ausfertigung dieser Vereinbarung, wesentlicher Bestandteil ist der als Anlage beigefügte Lageplan.

Ottobeuren, den 01.03.1994
Markt Ottobeuren

Böhen, den 22.02.1994
Gemeinde Böhen

Heil, Bürgermeister

Schäfer, Bürgermeister